



Hygieneplan Corona

Für die Dauer der Pandemie wurden in Zusammenarbeit von Schulleitung, Sicherheitsbeauftragtem und Personalrat Hygieneregeln nach den Vorgaben des Kultusministeriums erstellt, die die Besonderheiten unserer Schule berücksichtigen und bei Befolgung einen geordneten Schulbetrieb erwarten lassen. Gemeinsames Ziel ist es, die Gesundheit aller Beteiligten zu erhalten. Deshalb fordern wir alle am Schulleben Beteiligten auf, sich vor dem ersten Schulbesuch mit den Regeln vertraut zu machen und diese während des gesamten Schulbetriebs zu befolgen.

Dieser Hygieneplan Corona regelt die Einzelheiten für die Einhaltung der Hygiene in der Carl-Hofer-Schule und ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung. Die gewissenhafte Befolgung des Hygieneplans ist die Voraussetzung für den Aufenthalt auf dem Schulgelände.

§ 1 Ausschluss von der Schule

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Unterricht sowie an Veranstaltungen an der Carl-Hofer-Schule sind Personen

1. mit behördlich angeordneter Absonderungspflicht (Quarantäne),
2. mit positivem PCR- oder Schnelltestergebnis,
3. die die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- und Geruchsinns aufweisen.

§ 2 Zentrale Hygienemaßnahmen

1. Maskenpflicht entfällt:
Auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen herrscht keine Maskenpflicht mehr. Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen empfehlen wir dennoch das Tragen von Masken.
2. Abstandsregelung:
Alle Personen sollten untereinander einen Abstand von 1,5m einhalten, wo immer dies möglich ist.
3. Es ist eine gründliche Handhygiene zu betreiben.
4. Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
5. Mit den Händen sollte das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden.
6. Keine Berührungen, Umarmungen oder kein Händeschütteln praktizieren.
7. Handkontaktstellen wie z.B. Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen.

§ 3 Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen, über mehrere Minuten vorzunehmen.

1. Bei Räumen ohne CO₂-Ampel gilt: Das Lüften muss mindestens alle 20 Minuten erfolgen.
2. Bei Räumen mit CO₂-Ampel gilt: Lüften bei optischem oder akustischem Warnsignal des Geräts.

§ 4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind Flüssigspender und Handtuchrollen bereitgestellt.
In den Sanitärräumen darf sich maximal eine Person aufhalten.

§ 5 Sportunterricht

1. Sowohl fachpraktischer als auch fachtheoretischer Sportunterricht ist grundsätzlich ohne Maskenpflicht und Kontaktbeschränkungen zulässig.
2. Die fünftägige Kohortenpflicht bei einem Infektionsfall entfällt.

§ 6 Teilnahme am Präsenzunterricht

Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

§ 7 Meldepflicht

Die Corona-Virus-Meldepflichtverordnung vom 30.01.2020 ist nicht mehr in Kraft. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz.

§ 8 Teststrategie

1. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Testung entfällt.
2. Zur freiwilligen Selbsttestung stehen allen Schülern und Mitarbeitern der Schule zwei Schnelltests pro Woche zur Verfügung.
3. Im Falle eines positiven Selbsttests darf der Aufenthalt im Schulgebäude nicht fortgesetzt werden. Ein offizielles PCR- oder Schnelltestergebnis muss eingeholt und der Klassenleitung vorgelegt werden.

Weiterführende Links

[Derzeit gültige Corona-Verordnung Schule](#)

[Übersicht Corona](#)

[FAQs des Kultusministeriums](#)



Spatz, Schulleiter

Karlsruhe, den 05.05.2022